

Natürliches Privat-Recht.

Erster Theil.

Außergesellschaftliches Privat-Recht.

Erste Abtheilung.

Von den angeborenen Rechten.

§. 39.

Müssen die Menschen einander im geselligen Zustande nach der Vernunft ein Recht zugestehen (§. 4), und bestehet dieses, als Attribut des Menschen, in dem vernunftgemäßen Vermögen zu rechtlichen Handlungen (§. 5); so ergeben sich daraus so vielerlei Rechte, als sich Arten rechtlicher Handlungen unterscheiden lassen. Die Grundlage, d. i. die der Zeit nach ersten, und zugleich die Bedingung aller sowohl natürlichen als positiven Rechte sind in Rücksicht auf den nächsten Grund ihrer Zuständigkeit die angeborenen, welche uns bloß von Natur, als existirenden sinnlichvernünftigen Wesen, ohne Dazwischenkunft eines Erwerb-Actes im strengen Sinne (§. 56) zustehen; man nennet sie daher auch unmittelbare, ursprüngliche, unbedingte, oder Rechte der Menschheit. Erwerbliche natürliche Rechte dagegen heißen diejenigen, welche

welche nach dem Ausspruche, der Vernunft erst vermittelt eines eigentlichen Erwerb=Actes erlanget, und deswegen auch mittelbare, abgeleitete oder bedingte Rechte genannt werden. *)

*) So wird sich bald das Recht der Selbsterhaltung als ein angebornes, das Eigenthumsrecht als ein erwerbliches Recht darstellen. Man kann die angebornen Rechte in dem Sinne füglich unbedingte nennen, daß sie keinen Erwerbungs=Act als Bedingung voraussetzen, obschon alle die Existenz eines Menschen neben anderen, und mehrere derselben, um ausgeübt werden zu dürfen, äußere Umstände, fremde widerrechtliche Facta u. d. gl., als Bedingung erfordern. S. unten §§. 43. 45. 137.

§. 40.

Alle noch so mannigfaltigen Rechte stehen übrigens, als von der Vernunft ertheilte Befugnisse, nothwendig in der genauesten Verbindung, vermöge welcher sie aus einander abgeleitet, und auf ein erstes, oberstes Recht zurück geführt werden können, welches das Urrecht heißt. Dieses ist (§. 2—6) das Recht der Persönlichkeit, v. i. das Recht, die Würde eines vernünftigen, freihandelnden Wesens zu behaupten *), oder auch das Recht der gesetzlichen Freiheit, d. h. zu allen, aber auch nur zu denjenigen Handlungen, bey denen ein geselliger Zustand gleichmäßig freyhandelnder Wesen Statt finden kann, (auch wohl in einer gewissen Rücksicht, jedoch minder bequem (§. 50), das Recht der gesetzlichen Gleichheit.) **) Denn nach dem oben aufgestellten Rechts=Princip muß jedes Recht den eben ausgedrückten wesentlichen Character an sich haben (§. 3—6).⁹ Jedes Recht muß also stufenweise durch die Mittelbegriffe aus diesem Urrechte entwickelt, und jedes in Zweifel gezogene Recht aus demselben beurtheilet werden. ***)

*) Das

*) Das Urrecht nennet man auch das formele (auch ideale) Recht, weil es sich unmittelbar aus der Form der Vernunft, aus dem bloßen wesentlichen Begriffe eines vernünftigen, freihandelnden Wesens, abgesehen von allem bestimmten Objecte, woran es ausgeübt werden soll, ergibt und weil es lediglich die Form, die Bedingung, oder den Grund aller möglichen Rechte ausdrückt. Dagegen werden alle aus demselben gefolgerten Rechte, da sie sich schon auf einen gewissen Gegenstand, woran sich unser rechtlicher Freiheitsgebrauch äußert, folglich auf eine Materie beziehen, (wie z. B. das Recht, das Leben zu erhalten, das Recht, Sachen zu gebrauchen) materielle (auch reale) Rechte genannt.

**) Vergl. Krug (naturrechtl. Abhandlungen, S. 17 und Rechtslehre S. 100), welcher zeigt, wie sich das einzige Urrecht der Persönlichkeit, je nachdem man eine Person aus einem anderen Gesichtspuncte betrachtet, als Recht der Subsistenz, der Freyheit und Gleichheit darstelle.

***) Man kann aus dem reinen Rechtsbegriffe, ohne auf die besondere Natur des Menschen Rücksicht zu nehmen, Rechte entwickeln, die allen eingeschränkten, vernünftigen Wesen beygelegt werden müssen, und deren Urbegriff die reine Rechtslehre ausmacht, im Gegensatz mit der angewandten, wo die Rechte auf die, dem Menschen eigenthümlichen, Verhältnisse bezogen werden. Von vielen neueren Rechtsforschern wird daher auch erst die reine und dann die angewandte Rechtslehre abgesondert vorgetragen. Da aber die Rechte, indem sie mit Zwang verknüpft sind, doch immer nur auf solche vernünftige Wesen, welche zugleich sinnliche Wesen sind, bezogen werden können; und da man in dem angewandten Naturrechte bey der Lehre von den ursprünglichen Rechten die Menschen auch nur in dem allgemeinsten Verhältnisse, als sinnlichvernünftige Wesen betrachtet: so scheint mir, wenn man nur erst auf den Unterschied zwischen dem reinen und angewandten Rechte aufmerksam gemacht hat, eine abgesonderte Behandlung unfruchtbar zu seyn, und nur unnöthige Wiederholungen zu veranlassen. Uebrigens kommen selbst die neuesten Naturrechtslehrer, welche der erwähnten Abtheilung folgen, in dem Umfange
des

des reinen Naturrechtes unter sich nicht überein. Vergl. Meister S. 142, Bauer S. 46, und Krug S. 42 u. 56.

§. 41.

Das Universum, welches der Wirkungskreis unserer Thätigkeit ist, begreift theils Personen, theils Sachen (§. 2 u. 3). Jedes sinnlichvernünftige Wesen, weil es als Selbstzweck (eben da), als ein Subject von Rechten und Pflichten (§§. 5 u. 6), betrachtet werden muß, ist eine Person. *) Ohne Zweifel müssen also alle Wesen, welche die, für uns erkennbaren, äußeren Zeichen der Menschheit, d. h. des möglichen Vernunftgebrauches haben, obschon ihnen, wie den Ungeborenen, den Unmündigen, Blödsinnigen, Wahnsinnigen, der gegenwärtige Gebrauch der Vernunft mangelt, dennoch, weil sie zur Erreichung des vollständigen höchsten Gutes, der Sittlichkeit und Glückseligkeit, berufen sind, als Personen geachtet, und Rechte bey ihnen anerkannt werden (§. 2). **) Die lebenden vernunftlosen, der äußeren Zeichen der Menschheit ermangelnden, und um so mehr die leblosen Wesen hingegen, weil sie keine Subjecte des Sittengesetzes und der Freyheit sind, gehören in die Classe der Sachen, der rechtlosen Wesen. Alle (materiellen), also zuvörderst die angeborenen Rechte des Menschen, haben also a) eine Person, (die eigene oder eine fremde) oder b) Sachen zum Gegenstande und heißen in dieser Beziehung Personen = oder Sachenrechte. ***)

*) Daher erklärt man auch jedes Wesen, welchem und in wie fern ihm Rechte zustehen, für eine Person, und schreibt ihm nach Verschiedenheit seiner Natur und der Beziehung, in welcher ihm Rechte zukommen, eine verschiedene Persönlichkeit zu (§. 153).

**) Anderer Meinung ist in Rücksicht der, des gegenwärtigen Ver-

Vernunftgebrauch ermangelnden, Menschen Thomas (Lehrb. der natürl. Rechtswiss. S. 68); allein er leitet auch das Recht absolut aus der Pflicht ab. (S. oben §. 37).

***) Der unmittelbare Gegenstand des Rechtes sind immer nur (rechtlich mögliche) Handlungen (§. 5), die sich aber auf einen der hier angeführten Gegenstände zunächst beziehen.

§. 42.

Unter den angeborenen (materiellen) Rechten des Menschen, welche ihm in Rücksicht auf seine eigene Person (vorig. §.) zukommen, zeigt sich zuvörderst das Recht der Unabhängigkeit, d. i. das Recht, seine Person von jeder äußeren nöthigenden Willkühr frey zu erhalten. *) Kein Mensch kann, bloß als Mensch, die Befugniß haben, einen anderen zu Handlungen oder Unterlassungen, welche diesem nach dem Rechtsgesetze erlaubt sind (§. 6 **), willkührlich zu nöthigen; sonst müßte sie Kraft der Menschheit allen zugestanden, folglich eine wechselwirkende, sich zerstörende Befugniß dieser Art (Oberherrschaft) angenommen werden. Nur ein eigentlicher Erwerb = Act, wovon aber in der Lehre von den ursprünglichen Rechten abgesehen wird (§. 39), kann eine Oberherrschaft gründen; außer dem wäre sie eine, dem Urrechte widerstreitende, Anmaßung. **).

*) Die älteren Naturrechtslehrer, und auch die neueren, wie Meister (a. a. O. S. 159), sagen hier statt: Unabhängigkeit, Freyheit, nämlich von fremder Oberherrschaft.

**) Als ein solcher Erwerb = Act wird sich die ausdrückliche, oder stillschweigende Einwilligung darstellen, wodurch (wie im Staate) das Recht zu herrschen eingeräumt, mithin die Unabhängigkeit aufgegeben wird. Größere Einsicht und physische Macht, vereinigt mit dem Willen, durch Beherrschung zu beglücken, (und wie partyisch, wie unzuverlässig können diese Angaben seyn!) mögen wohl berechtigen, durch Vorstellungen zur Unterwürfigkeit einzuladen und sie gewöhnlich

sich veranlassen; die Unterjochung können sie, selbst wenn man die allgemeine Glückseligkeit zum Grundsatz aller Rechte annähme, nicht entschuldigen. Vergl. Feders Untersuch. über den menschl. Willen 3. Th. §. 44. — Wie es übrigens dennoch ein ursprüngliches Recht geben könne, Unmündige u. d. gl. zu leiten, wird weiter unten gezeigt werden.

§. 43.

Aus dem Urrechte (§. 40), und aus dem Rechte der Unabhängigkeit unserer eigenen Person im Ganzen fließen die übrigen, auf diejenigen einzelnen Gegenstände sich beziehenden, Rechte, welche auf das engste mit unserer Person, als unmittelbare oder mittelbare Bedingungen ihrer Wirksamkeit in der Sinnenwelt (§. 3), schon nach physischen Gesetzen verbunden sind, ihrer beliebigen und ausschließenden Verfügung als unterworfen angesehen werden müssen, und daher das innere Sein, oder Eigenthum (§. 57) des Menschen ausmachen. Diese Gegenstände sind: Geist und Körper mit den Anlagen (Fähigkeiten) beyder und deren nächste Wirkungen, nämlich die Handlungen, welche dadurch möglich werden. Daher das angeborne Recht des Menschen 1.) als Person, so lang als möglich, zu existiren, sein Leben zu erhalten; 2.) nach der Sittlichkeit (§. 8 ff.) und Glückseligkeit (§. 17) thätig zu streben; 3.) zu nothwendigen Zwecken die practische, und zu beliebigen die theoretische Vernunft, das obere und niedere Erkenntniß- und Begehrungsvermögen, (durch Uebung, mündlichen oder schriftlichen Unterricht u. s. w.) auszubilden; 4.) die natürliche Vollkommenheit des Körpers (Gesundheit) zu erhalten, und sich die erwerbliche (Geschicklichkeit, Fertigkeit, Anstand,) zu verschaffen; 5.) das angeborne Recht der Unbescholtenheit, (einfachen oder negativen Achtung) vermöge dessen uns ohne einen überzeugenden Grund frei-

keine, dem Menschen nicht nothwendig anlebende, Unvollkommenheit, insbesondere keine Rechtsverletzung begemessen werden darf, weil eine solche Unvollkommenheit eine besondere Thatsache voraussetzt, eine Rechtsverletzung aber gar in einem rechtswidrigen Facto besteht, folglich erstere nicht gewöhnlich, letztere gar nicht in dem angeborenen oder ursprünglichen Character des Menschen begriffen ist; (Quilibet praesumitur iustus, donec probetur iniustus) 6.) das Recht, sich außer dieser einfachen (negativen) durch angemessene Facta eine höhere (positive) Achtung (ein Recht auf äußere Handlungen Anderer, wodurch unsere Vollkommenheiten anerkannt werden) zu erwerben. Denn dadurch, daß wir uns erhalten, vervollkommen und auf diese Weise unsere Wohlfahrt befördern, werden unter der Voraussetzung, daß wir uns dabei keiner widerrechtlichen Mittel bedienen, niemand's Rechte gekränkt (§. 7). Darin liegt also der echte Grund der hier erwähnten Rechte; nicht aber in der Betrachtung, daß wir uns zu erhalten und zu vervollkommen verpflichtet sind (§. 37). Der Mensch ist nicht nur berechtigt, die Selbstpflichten zu beobachten, er kann ihnen auch, ohne Furcht eines rechtlichen Zwanges, zuwider handeln. Wer die Sittlichkeit dem sinnlichen Wohlfeyn nachsetzt, die Cultur seiner geistigen und körperlichen Kräfte vernachlässiget, durch Sinnenßgenuß seinen Geist und Körper schwächet, und seine Lebensdauer verkürzt; hat zwar die natürlichen Folgen des Lasters, die Vorwürfe seines Gewissens und Gottes Gericht, aber eine äußere, nöthigende Einschränkung hat er nur dann zu besorgen (§. 10), wenn er dadurch zugleich andere beeinträchtigt. *)

*) Selbst im Staate unterliegen ähnliche unsittliche Handlungen nur in so fern der Zwangsgewalt, als sie für jemandens Rechte nachtheilig oder gefährlich sind. Schon die älteren
Rechts-

Rechtsgelehrten machten daher zwischen dem äußeren und inneren Rechte und Gerichte einen Unterschied. *Permissio, quae lege fit*, sagt Groett *aut plena est, quae ius dat ad aliquid omnino licite agendum; aut minus plena, quae tantum impunitatem dat apud homines et jus, ne quis alius impedire possit.* *De iur. b. et p. l. I. C. 1. §. 17. n. 2. Martini exercitat. de l. in. §. 197.*

§. 44.

Die rechtliche Vernunft beschränket ursprünglich unsere äußere Thätigkeit nicht bloß auf unser Selbst (unsere eigene Person), sie erweitert sie zur Wohlfahrt (Beförderung der Zwecke) der, durch so mannigfaltige Bande an uns geknüpften, Menschheit überhaupt (auch der Personen unserer Mitmenschen §. 41), so weit sich diese Thätigkeit innerhalb der Gränze des Rechtsgesetzes (§. 6) hält. *Homo sum, nihil humani a me alienum esse puto.*) Es ist daher nach der Analogie der Befugnisse, welche sich auf unsere eigene Person beziehen (§. §. 42 u. 43.), ein ursprüngliches Recht: 1.) für die Erhaltung der Mitmenschen Sorge zu tragen; 2.) ihnen in Erreichung rechtlicher Zwecke (ihrer größeren Vollkommenheit) behülflich zu sein; 3.) ihre Kenntnisse durch Mittheilung unserer Gedanken, Gesinnungen und Urtheile zu erhöhen; 4.) zur Entwicklung ihrer geistigen und körperlichen Kräfte, und überhaupt zur Erweiterung ihres rechtlichen Wirkungskreises mitzuwirken. Ihnen aber, wenn sie selbst den Vernunftgebrauch haben, unsere Hülfe und Wohlthaten mit Zwang aufbringen *), oder sie in ihren widerrechtlichen Zwecken unterstützen, wäre eine Rechtsverletzung gegen sie selbst oder Andere, die mit dem Vorwande der Pflicht, Glückseligkeit zu befördern (§. 42), nicht entschuldiget werden könnte.

*) Die

*) Die hier erwähnten ursprünglichen Rechte geben daher, wenn man auf den Gegenstand derselben (Person eines Mitmenschen) sieht, im allgemeinen bloß dahin, sich anderen zur Beförderung ihrer Zwecke anzu**h**ieten. Denn dieß, aber auch nur dieß allein, verträgt sich mit dem Rechte der Unabhängigkeit eines jeden, welcher den Gebrauch seiner Vernunft hat. (Vergl. S. 112. Anm. **) Im vollen Sinne sind sie aber Rechte, wenn man die, im Begriffe derselben liegende, äußere Thätigkeit auf das Verhältniß zu einem Dritten bezieht.

§. 45.

Vorzüglich äußert sich das ursprüngliche Recht, für andere zu sorgen (vorig. S.), wenn sie beym Mangel des reifen Alters, der nöthigen Organisation, in einer bleibenden oder vorübergehenden Geistesverwirrung, (wie Unmündige, Wahnsinnige, Volltrunkene, höchst Melancholische u. s. w.), nicht einmahl des gemeinen Vernunftgebrauches fähig sind; folglich sich weder Zwecke vorsezen, und die Mittel hierzu anwenden, noch von ihrer freyen Willkühr, somit auch nicht von ihrem Rechte auf Unabhängigkeit (§. 42) Gebrauch machen können. Wer sich an die Stelle solcher Unglücklichen, allenfalls selbst mittelst gegen ihre Person gerichteten Zwanges, versetzt, und nur das für sie thut, was sie bey ihrem Verstandesgebrauche selbst thun würden, oder doch thun sollten, verlehet nicht, er schühet vielmehr ihre Rechte, welche sie zu schützen unvermögend sind, und handelt also rechtlich. Jede Verfügung über solche Menschen, als wären sie bloße Mittel für fremde Zwecke (Sachen), würde sich hingegen sofort als widerrechtlich darstellen (§. 41). *)

*) Aus dieser Betrachtung darf der Selbstmörder, bey dem, wenigstens augenblickliche, Verstandesverwirrung mit Grund anzunehmen ist, von der Ausführung seines Vorhabens mit Gewalt zurück gehalten werden.

§. 46.

Unter die (materiellen) angeborenen Rechte gehört auch ein Recht auf Sachen (§§. 2 und 41). Wenn wir eine Sache zu unseren Zwecken verwenden, so gebrauchen wir dieselbe im allgemeinsten Sinne (§. 79); und wenn wir eine Sache in unseren physischen Kräften, folglich das Vermögen haben, sie mit Ausschließung anderer zu gebrauchen, so wird dieses Verhältniß unserer Person zu derselben eine (physische) Inhabung, diese aber, wenn sie zugleich mit dem Willen, allein die Sache zu gebrauchen, verknüpft ist, der (physische) Besitz, die Handlung aber, wodurch dieser bewirkt wird, Besitzergreifung, und inwiefern mit dieser der Wille verbunden ist, die Sache fortan allein zu gebrauchen, (sie zu unserem Eigenthume zu machen) Zueignung genannt. Einige Sachen, (wie die Organe unseres Leibes,) hat die Natur mit unserer Person in Verbindung gesetzt, dergestalt, daß wir sie schon von Natur (ohne unser Zutun) haben und sofern wir wollen, als das innere Unsere, oder Eigenthum besitzen. Das volle Recht auf diese inneren, angeborenen Güter, (des fortwährenden beliebigen und ausschließenden Gebrauches derselben), fließt offenbar aus dem Rechte auf unsere Person (§. 43), und ist daher, wie dieses, ungezweifelt ein angebornes. Es gibt aber auch äußere, ursprünglich von aller Person physisch getrennte, (außer uns befindliche) Sachen. Die rechtliche Vernunft erkläret sie für Mittel, die theils zu pflichtmäßigen, theils zu beliebigen Zwecken vernünftiger Wesen überhaupt brauchbar sind (§. 2), und ertheilet uns eben dadurch die, einzig durch das Rechtsgesetz (§. 6) beschränkte, Freyheit, diese Sachen wirklich zu unseren Zwecken zu benützen. Dafern also äußere Sachen vorhanden sind, worauf noch niemanden ein (erworbenes §. 39) ausschließendes Recht zusteht; so ist jedermann

ur=

ursprünglich berechtigt, sie zu gebrauchen, folglich auch sich von denselben zum Inhaber zu machen, den Besitz davon zu ergreifen, ja auch sich dieselben gänzlich zuzueignen. Aber ein Eigenthumsrecht über solche Sachen kann ursprünglich niemanden zustehen; indem es nach der Vernunft an einem zureichenden Rechtsgrunde für dasselbe, als ein angeborenes Recht, offenbar fehlt.

§. 47.

Wenn die, aus dem Urrechte zunächst gefolgerten, ursprünglichen zwey, oder (nach Auflösung des ersten) drey Grundrechte (§. 41) und die, aus ihrer Vergliederung sich ergebenden, abgeleiteten Rechte nicht fruchtlos und ohne Ausübung seyn sollen; so müssen uns auch Rechte zu den Mitteln zukommen, diese Rechte (dasselbe gilt aus gleichem Grunde auch von allen übrigen) zu bewahren; d. i. den ungestörten Genuß derselben zu verwirklichen. Wer sich derselben bedient, erhält nur sein Rechts-Sphäre (§. 4 *) und handelt daher nicht widerrechtlich. Solche Mittel sind aber theils zwanglose, theils Zwangsmittel; es muß also Rechte zu jenen und zu diesen geben. Zu den ersteren zählt man vorzüglich das Sicherheitsrecht und das Recht, Erstattung des Schadens zu fordern. *) Da Sicherheit der Zustand ist, worin wir für uns keine Gefahr entdecken; so besteht das Recht der Sicherheit in der Befugniß zu solchen Anstalten, wodurch der möglichen künftigen Verletzung unserer Rechte (innerer oder äußerer Güter, hier der angeborenen,) vorgebeuget wird. Diese Anstalten sind rechtlich, wenn dadurch die Freyheit unserer Mitmenschen, insofern sie mit dem Schutze unserer Rechte bestehen kann, nicht beschränket wird **).

*) Man könnte auch noch das Recht hierher rechnen zu fordern, daß von der Bedrohung unserer Rechte und von der

Fortsetzung der bereits begonnenen Verletzung derselben ab-
gelassen werde (§. 176).

**) So habe ich zwar ein Recht, mich auf die Reise zu be-
waffnen; aber ich habe keines, andern meiner Sicherheit
wegen den Gebrauch der Landstraße zu verwehren. Ich mag
einer Unterredung, die mir anstößig scheint, ausweichen;
sie zu stören bin ich nicht befugt.

§. 48.

Schade (im rechtlichen Sinne) heißt jede Ver-
schlimmerung unseres Zustandes, also derjenige Nachtheil,
welcher für den Berichtigten durch eine Rechtsverletzung
entsteht (§. 15). Wird der vorige Zustand wieder herge-
stellt, so geschieht die Erstattung. Wir haben das
Recht zu fordern, daß niemand unsere Rechte störe,
(sich jedermann der Zufügung eines Schadens gänzlich
enthalte §. 7); folglich auch, daß die Beschädigung nicht
fortdauern gelassen werde. Diese währet aber so lange,
bis sie durch die Erstattung gehoben ist; wir haben also
auch ein Recht auf der Erstattung des Schadens zu
bestehen. Diese wird zwar am sichersten und vollständig-
sten durch die Zurückstellung des Nämlichen geleis-
tet, was durch die Rechtsverletzung entzogen wurde;
allein die Zurückstellung ist nicht immer möglich, und das
Recht (als Freyheitsgebrauch) kann doch nicht auf das
Unmögliche gehen. Hier bleibt also nichts übrig, als die
möglichste Ausgleichung der entzogenen Vortheile. Nun
können wir an einem Gegenstande zweyerley unterschei-
den: die Individualität, und den Werth desselben,
d. i. den Nutzen, die Brauchbarkeit zu Zwecken. Letztere
läßt oft eine Stellvertretung zu, und eine solche stellver-
tretende Widererstattung nennet man Ersatz *). Wo
also die Zurückgabe unmöglich wird, tritt das Recht auf
Ersatz ein; weil dem Rechte überhaupt Statt gegeben
wer-

werden muß, also auch in jeder möglichen Form, welche nicht erweislich ausgenommen ist. Von dem Rechte zu wirklichen Zwangsmitteln scheint es mir schicklicher, an einem anderen Orte zu handeln**).

*) Ueber den genaueren Unterschied zwischen: Ersetzen, Erstatte, und Genugthuung s. m. J. N. Eberhards synonym. Handwörterbuch. Halle, 1802.

**) Selbst die hier erwähnten Bewahrungsrechte durch zwanglose Mittel sind nicht als besondere den angeborenen (und in der Folge auch nicht den erwerblichen) beuzuzählen, sondern als bloße rechtlich mögliche Aeußerungsarten jedes, bisher angeführten und künftig vorkommenden, Rechtes zu betrachten (§. 173).

§. 49.

Von den jetzt erörterten, angeborenen Rechten behauptet man, sie seyn unverlierbar und unveräußerlich, d. i. sie können weder durch Zufall, noch selbst durch den Willen des Berechtigten ihr Daseyn verlieren, und sie seyn auch durchaus gleich. Beides bedarf, um als richtig zu erscheinen, einer näheren Bestimmung. *) Das Urrecht, (das reine, formele Recht) der Persönlichkeit oder des Freyheitsgebrauches zu Handlungen, wodurch die Rechte anderer nicht verletzt werden, ist allerdings, so lang der Mensch in der Sinnenwelt vorhanden ist, unverlierbar und unveräußerlich. Denn es hat den Grund seines Daseyns in dem Wesen des Menschen, vermöge dessen er eine Person und keine Sache ist; es ist also, wie jenes, nothwendig und unveränderlich. Ohne dieses Recht würde er gar kein Recht haben (§. 40), und ohne alles Recht kann ein vernünftiges Wesen, eine Person in Gemeinschaft mit ihres Gleichen, vernünftig nicht gedacht werden (§. 3, 4). **) Allein die Gegenstände (die Materien), woran sich das Urrecht äußert, sind zufällig; somit sind auch die, aus dem Urrechte

rechte abgeleiteten und auf diese Gegenstände angewandten, (materiellen) Rechte zufällig, veränderlich, verlierbar und veräußerlich. Zwar müssen jedem Menschen, so eingeschränket man auch seine Lage sich denken mag, falls er noch seine Existenz als Mensch behalten soll, immer noch Gegenstände und auf dieselben sich beziehende äußere Handlungen frey bleiben, woran sich, weil er dadurch niemand beleidiget, das Urrecht wirksam beweisen kann; dennoch kann von keinem angewandten (materialen) Rechte insbesondere ausgesaget werden, daß es nothwendig, unveränderlich, unbeschränkbar und unter allen Umständen unverlierbar und unveräußerlich sey. ***)

*) »Die Menschen werden frey und gleich an Rechten geboren, und bleiben frey und gleich an Rechten. — Der Endzweck aller Staatsverbindung ist die Erhaltung der natürlichen und unverlierbaren Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: Freyheit, Eigenthum, Sicherheit und die Befugniß, sich der Unterdrückung zu widersetzen.« Welche abentheuerliche Anwendungen, welchen schrecklichen Mißbrauch von diesen unbestimmten, abstracten und nur in eine Metaphysik der Rechte zur genaueren Prüfung gehörigen Sätzen der unwissende Haufe zur Befriedigung seiner zügellosen Begierden, wie man leicht vorsehen konnte, gemacht habe, ist eine bekannte Sache. Vergl. Betrachtungen über die franz. Revolution. Nach Burke von Fried. Genz. 2 Th. S. 174. f. Berlin, 1793.

**) Dem hier sich aufdringenden Einwurfe: Volenti non fit injuria, wird unten (§§. 103 und 104) begegnet.

***) So können einzelne Theile des Körpers, worauf wir ein angebornes Recht haben, durch Zufall verloren gehen, ja selbst durch unseren Willen anderen zugehören anfangen. So kann das Recht, von bestimmten äußeren Gütern Gebrauch zu machen, oder sie uns zuzueignen (§. 46), veräußert werden. So kann man auf das Recht zur Ausbildung der theoretischen Vernunft, um sich durch mechanische Beschäftigung den Unterhalt zu verschaffen, Verzicht

nicht thun. Man verwirkt das Recht der Unbescholtenheit durch widerrechtliche Handlungen. Man begibt sich zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Rechts der Unabhängigkeit, und die Vernunft kann es uns zur Rechtspflicht machen, selbst unser Leben für andere in Gefahr zu setzen. Schon Wolf stellte den Satz auf, daß die angeborenen Rechte unveränderlich und unverlierbar seyen; und doch beweiset er selbst, daß man auf das Recht der Gleichheit und auf das Recht der Unabhängigkeit, die er kurz zuvor unter die angeborenen zählt, Verzicht leisten könne. I. N. T. 1. §. 3. 64. 85. 143. Hauptsächlich scheint die Zweydeutigkeit des Wortes *Natur* und der unbestimmte Satz, daß die angeborenen Rechte in der Natur des Menschen gegründet seyen, den Irrthum von der Unverlierbarkeit derselben veranlaßet zu haben. Die menschliche Natur begründet die unbedingten, ursprünglichen Rechte keineswegs in dem Verstande, daß sie ohne diese Rechte nicht gedacht werden könne; sondern sie begründet sie nur dergestalt, daß dieselben so lange angenommen werden müssen, als sie nicht durch anderweitige Gründe aufgehoben sind. (§. 43, 5.) Auch die Vollständigkeit der Gliedmaßen zählt man zur Natur (zum ordentlichen Zustande) des Menschen. Dennoch hört der Mensch durch die Verstümmelung nicht auf, Mensch zu seyn. Nur Sinnlichkeit und Vernunft, folglich freye Willkühr, Sittlichkeit und Persönlichkeit stehen mit dem wesentlichen Character der Menschheit in unzertrennbarer Verbindung (§. 2). Es ist also kein Widerspruch, (wie G u t j a h r Entw. des Naturr. §. 56 behauptet) ein absolutes und doch veräußerliches Recht anzunehmen. Vergl. G. Chr. S c h m i d s Grundr. des Naturr. §. 184 folg. Kr u g s naturrechtl. Abhandl. S. 56 und B a u e r s Naturrecht S. 125.

§. 50.

Dadurch erhält zugleich die Behauptung der Gleichheit der Menschen an ihren angeborenen, oder gar an allen Rechten (vorig. §.) ihre genauere Bestimmung. Wenn man sich die Menschen in ihrem allgemeinsten Verhält-

hältnisse, in dem ursprünglichen Naturstande (§. 15, 1.), mithin abgesehen von allen Thatfachen, wodurch die angeborenen Rechte verloren oder veräußert (vorig. §.), somit neue Rechte erworben werden, vorstellt; so müssen sie unstreitig mit gleichen Rechten gedacht werden. Denn die angeborenen Rechte gründen sich einzig in der (wesentlichen oder doch gewöhnlichen) Natur der Menschen (§. 39). So gewiß es ist, daß einem Menschen die menschliche Natur eben so zukommt, wie jedem anderen, (daß der eine nothwendig, oder doch insgemein eben so Mensch ist, als der andere); eben so gewiß ist es auch, daß bey jedem die nämlichen ursprünglichen Rechte angenommen werden müssen. Bloß als gewöhnlicher Mensch betrachtet, kann also keiner ein Recht vor dem andern voraus haben. Nur besondere Verhältnisse (§. 15, 2. u. ff.), oder überhaupt hinzu gekommene Thatfachen können eine Verminderung der (materiellen) angeborenen Rechte bey dem Einen, und vorzügliche Rechte bey den Anderen, somit Ungleichheit an Rechten herbeiführen. In dieser Vorstellung von der Beschaffenheit der angeborenen Rechte überhaupt gründet sich die Behauptung der ursprünglichen rechtlichen Gleichheit, die also nicht als ein für sich bestehendes (von den übrigen verschiedenes) Recht zu betrachten ist (§. 40). Ganz widersinnig aber ist die Behauptung einer wirklichen, gänzlichen Gleichheit der Rechte. *) Lebten die Menschen auch in einem uranfänglichen Naturstande, so würde dennoch schon die Verschiedenheit der Modification ihrer Geisteskräfte eine Verschiedenheit in Absicht ihrer materiellen Rechte hervorbringen. **) Sie unternehmen aber unvermeidlich Handlungen, wodurch nach dem Rechtsgesetze die Rechte der Einen beschränket, und dagegen die Rechte der Anderen erweitert werden (§. 15, 2.). Sie
grün-

gründen Familien, welche Unterordnung und Abhängigkeit in sich schließen. (Eben da, 3.). Und wie verschieden müssen dann erst die Rechte im Staate seyn? Im Grunde ist demnach jene ursprüngliche Gleichheit der Rechte eine Abstraction der Schriftsteller, die aber ihren wichtigen practischen Nutzen hat. Sie lehret uns, in jedem Menschen, so niedrig auch seine Lage in dem wirklichen Leben seyn mag, die Menschheit (das unverlierbare und unveräußerliche Urrecht in Beziehung auf eine, obschon insbesondere unbestimmbare, Materie, vorig. S.) ehren, ihn als ein moralisches Wesen (als Person) unverletzbar und heilig achten. Sie leitet in dem allgemeinen Staatsrechte zu den fruchtbarsten Bemerkungen. Sie ist der Grund der Behauptung der ursprünglichen Gleichheit der Völker in ihren wechselseitigen Verhältnissen. Sie gibt endlich im Privat-Rechte den Aufschluß, welche Rechte (als bloß erwerbliche) eines Beweises bedürfen, welche (als angeborene) durchgängig, oder doch vorläufig (eben da **) ohne Beweis eingeräumt werden müssen. Daß aber Mißkenntniß oder geflissentliche Verrückung der Gränzen dieser Gleichheit zu den widerrechtlichsten, alles Band der geselligen Ordnung auflösenden, Anmaßungen führen könne, haben die Gräueltthaten der neueren Zeit bewähret.

*) Der Schluß von der idealen, ursprünglichen, auf eine wirkliche, gänzliche Gleichheit der Rechte, ist ungefähr eben so bündig, als wenn man daraus, daß alle Menschen mit einem Leibe gedacht werden müssen, folgern wollte, daß sie alle die nämliche Organisation und körperliche Beschaffenheit, daß sie eine ganz gleiche Gesichtsbildung und Gesichtsfarbe haben müssen. Die Ursachen, welche, ungeachtet der angeborenen Gleichheit allmählich eine Ungleichheit der Rechte herbey führen müssen, findet man gut zusammen gestellt in dem Aufsatze über Gleichheit der Rechte.

Rechte, in dem Magazin der Kunst und Literatur I. B. Wien, 1793. Vergl. Adam Fergusons Grunds. der Moral-Philos. übers. von Garbe. S. 30.

**) »Kann der Einfältige, sagt Schaumann, auf Rechte Anspruch machen, die Klugheit, der Thor auf solche, die Weisheit, der Bösewicht auf die, welche Sittlichkeit voraussetzen? Kann für den Pöbel wohl alles das moralisch möglich seyn, was es für den Gebildeten ist?» Wissensch. Naturr. S. 247. Anmerk. 1. Vergl. Genz: histor. Journal vom Januar 1800. I. St. und Jakobs Rechtslehre S. 232.

§. 51.

Aus den angeborenen Rechten und den ihnen gegenüberstehenden (§. 6), und daher leicht analogisch zu bestimmenden, ursprünglichen Rechtspflichten ergeben sich die, denselben widerstehenden, Rechtsverletzungen. Dahin gehöret zuvörderst die (rechtswidrige) Einschränkung der freyen Verfügung über die eigene Person (§. 42), insbesondere der Unabhängigkeit, durch Anmaßung einer zeitlichen oder fortdauernden Oberherrschaft, durch Menschenraub, Entführung, slavische Behandlung, unberechtigte Gefangenhaltung, u. s. w.; dann die Verletzung der körperlichen Sicherheit (§. 43), durch Nothzucht, Mißhandlung u. dgl.

§. 52.

Über selbst die inneren Güter des Gemüthes, die geistigen Kräfte (§. 43), sind der Gefahr einer nachtheiligen Einwirkung ausgesetzt. Das Vorstellungsvermögen, das Vermögen zu urtheilen und zu schließen, kann von anderen unterdrückt, gehindert, irre geführt, und das davon abhängende Willensvermögen zu schädlichen oder gar rechtswidrigen Handlungen verleitet werden; theils durch physische Mittel (wie durch betäubende Getränke),
theils

theils und zwar noch öfter durch eine Art geistiger Einwirkung, durch falsche Vorstellungen, anreizende Beyspiele und Verführung jeder Art. *) Unstreitig läßt sich zwar in vielen Fällen gar nicht, oder doch nur sehr schwer bestimmen, ob und wie weit jemand psychologischen Einfluß auf die Irrthümer, bösen Neigungen und widerrechtlichen fremden Handlungen gehabt habe; weil man nicht weiß, ob die ersteren nicht schon früher vorhanden waren, und ob und wie stark der Keim zu den letzteren in einem Anderen lag, mithin ob das Böse nicht auch ohne jenen Einfluß vermöge anderer innerer oder äußerer Gründe erfolgt seyn würde. Ordentlicher Weise verdienet auch der Umstand Rücksicht, daß der Beschädigte die nachtheilige Einwirkung auf sein Gemüth selbst suchte, oder doch mit seinem Willen geschehen ließ. Dieses kann aber nicht immer, und besonders dann nicht entschuldigen, wenn aus dem Verhältnisse der Personen und aus den übrigen Umständen der Zeit, des Orts, der angewandten Mittel u. dgl. ein wirklicher oder doch leicht möglicher Schaden (§. 48), die mangelnde oder ungültige Einwilligung des Beschädigten, folglich auch das Recht auf Entschädigung oder zu gerechten Gegenanstalten (§. 47) gegen ähnliche Verführer (wie z. B. Sittenverderber der Jugend, Kuppeler, Proseliten-Macher, Räbelsführer), deutlich erkannt wird.

*) Vergl. Car. Aug. Tittmann dissert. de delictis in vires humanas commissis. Lips. 1795.

§. 53.

Hiernach läßt sich auch entscheiden, ob die Lüge (die den ethischen Pflichten ohne Zweifel widerstreitet), als eine Rechtsverletzung angesehen werden könne. Jede

Un-

Unwahrheit, wie es scheint, kann bey andern einen Irrthum veranlassen, der an sich schon eine Unvollkommenheit und Verschlimmerung des Erkenntnißvermögens ist. Ein Irrthum zieht oft viele andere nach sich, und vereitelt die Erwartungen, welche auf die irrigen Vorstellungen gebauet worden sind. Die wahrgenommene Täuschung kummert das Gemüth, und kann dem, welcher die Unwahrheit treuherzig nachsagt, die Nachrede, daß man seinen Reden nicht glauben könne, oder daß Gespötte über seine Leichtgläubigkeit zuziehen. Doch sollten diese Folgen jeden, der, obschon etwa selbst von andern Personen, oder von dem Scheine der Gegenstände getäuscht, eine (objective) Unwahrheit sagt, verantwortlich machen; so würde eine solche Strenge die Freiheit in Mittheilung seiner Vorstellungen beynahe gänzlich aufheben (S. 44.) Gesezt aber auch, eine Unwahrheit würde absichtlich, oder doch leichtsinniger Weise vorgebracht; hat man denn für Folgen zu stehen, die den Andern vielmehr aus seinem Verschulden treffen? Wer hieß ihn denn, der Rede ohne nähere Untersuchung blindlings Glauben beymessen, sie weiter verbreiten, oder darauf Hoffnungen Gründen? Nehmen wir aber an, daß der Redende zufolge der ausdrücklichen Verabredung, zufolge der Natur des Geschäftes oder des besonderen Verhältnisses, worin man mit ihm steht, (wie z. B. der Untergebene mit seinem Vorgesetzten, der Schüler mit seinem Lehrer), stillschweigend uns berechtige, von ihm Aufrichtigkeit zu erwarten, oder auch nur nicht zu erkennen gebe, daß ihm der Nachtheil aus der ihm mitgetheilten Unwahrheit gleichgültig sey, oder daß eine solche Andeutung, etwa wegen Beschaffenheit der Person, für rechtlich nicht vorhanden angesehen werden müßte (voriger S.); dann können ersterem auch die verursachten

schäd-

schädlichen Wirkungen seines Leichtsinnes oder bösen Vorsatzes um so mehr zugerechnet werden, als er wissen muß, daß Worte oder andere Aeußerungen der wahren Gesinnungen und das Zutrauen in dieselben das einzige Mittel seyn, wodurch ein Verkehr und wirkliches Rechtsverhältniß unter den Menschen gegründet und fortgesetzt werden kann. Im rechtlichen Sinne ist also nur diejenige (subjective, moralische) Unwahrheit, welche einem Andern ihren natürlichen, vorauszusehenden Folgen nach an seinem Rechte auf Wahrhaftigkeit Abbruch thut, für eine Lüge, und Uebertretung einer Rechtspflicht zu achten. *)

*) Daher fällt es auch im Staate niemanden bey, einem Lügner vor Gericht zu verklagen, außer in dem Falle, da er von ihm durch eine widerrechtliche Täuschung in einen erweislichen Schaden versett worden ist. Hieraus ergibt sich, in wiefern sich ein angebornes Recht auf Wahrhaftigkeit behaupten lasse, und warum ein solches Recht oben (§. 43.) nicht insbesondere angeführt wurde. Vergl. Meistner, Naturr. S. 171.

§. 54.

Dem angebornen Rechte auf Unbescholtenheit (§. 43, 5.) widerspricht vorzüglich die Verleumdung, eine Aeußerung, wodurch man aus bösem (auf Beschädigung §. 48 gerichtetem) Vorsatze jemanden fälschlich einer widerrechtlichen That beschuldiget. Zwar mag jeder, so unmoralisch es auch ist, innerlich arges von uns denken, er mag sich sogar aus vermeinter Klugheit die, der oben (§. 43.) angeführten entgegenstehende, Regel: (Quilibet praesumitur malus, donec probetur bonus) zur Maxime machen; aber sein falsches Urtheil zu äußern, ist er nicht berechtigt. Ein wahres äußeres

Ur-

Urtheil über den rechtlichen Unwerth eines Menschen kann lieblos, aber es wird, da er selbst seinen rechtlichen Werth verringert, und dadurch den Gegenstand des angeborenen Rechtes auf Unbescholtenheit verloren hat (§. 49. ***), nicht ungerecht seyn. Entspringt die falsche Nachrede nicht aus bösem Vorsatz, oder betrifft sie nicht das rechtliche Betragen, sondern andere moralische oder physische Gebrechen, so ist sie zwar keine Verleumdung; dennoch kann sie als eine Injurie, woraus der Andere an dem inneren Seinigen (§. 43) Schaden leidet, Verletzung eines angeborenen Rechtes seyn, und zum Ersatze oder zur Genugthuung verbinden. *) Kränkungen der erworbenen Achtung gehören in das hypothetische Naturrecht (Eben da. 6.).

*) Ueber die immer noch streitige Frage: ob und in wie fern Verleumdungen und Injurien Rechtsverletzungen seyn, sehe man Schmalz: rein. Naturr. §. 43. (Erklär. d. N. des N. §. 16). Heydenreich a. a. O. §. 8. Weber, über Injur. und Schmähscr. I. Abth. S. 16. u. S. 61 — 70. Kleinschrodt's Grundzüge der Lehre von Injur. in dem Archiv des Criminal-Rechts. L. Harschers von Almen- dingen Grundzüge zu einer neuen Theorie über Verleg. des guten Nahm. und d. Ehre (in Grollmanns Magaz. für d. Phil. des Rechts und der Gesetzgeb. I. B. 1. St. Meisters Naturrecht S. 175.

§. 55.

In Hinsicht auf die rechtlich freye Thätigkeit für andere (§. 44), und auf das Recht, die freystehenden Sachen zu gebrauchen, sie in die Inhabung und den Besitz zu bringen, oder sie sich zuzueignen (§. 46), ist es Rechtsverletzung, auf was immer für eine Weise die dahin abzielenden Handlungen zu verhindern. Dem Rechte der

der Sicherheit und dem Rechte auf Erstattung erlittenen Schadens (§. 47 und 48) widerspricht die Verhinderung der Sicherheitsmaßregeln und die Verweigerung der Zurücksstellung oder des Ersatzes. Endlich die ursprüngliche Gleichheit (§. 50) wird verletzet, wenn jemand sich ein Vorrecht oder einen Vorrang anmaßt, ohne einen rechtlichen Grund dafür anführen zu können.

§ **Zwey=**